



HESSEN



Ein Programm des Hessischen
Ministeriums für Wissenschaft
und Kunst

Förderrichtlinie zum Open Air-Festivalprogramm INS FREIE! 2

Bestandteil des Kulturpakets III des Landes Hessen

1. Zweck und Ziel des Förderprogramms

Angesichts der fortdauernden Erschwernis von Veranstaltungen in Innenräumen durch die Corona-Pandemie soll das Programm im Jahr 2022 und darüber hinaus das Angebot attraktiver Kulturveranstaltungen unter freiem Himmel ermöglichen und Auftrittsmöglichkeiten für Künstler:innen schaffen. Es soll dazu beitragen, die mit dem Programm INS FREIE! 1 lancierten Projekte nachhaltig zu verstetigen, und anderen Veranstaltern die Möglichkeit geben, ihre Freiluftangebote auszuweiten.

Unterstützt werden Festivalstandorte und Kulturveranstalter:innen in Hessen, die im Jahr 2022 und darüber hinaus ein regelmäßiges, möglichst spartenübergreifendes und kooperatives Bühnenprogramm anbieten. Die Unterstützung gilt der Realisierung des Programms für das Jahr 2022 sowie in besonderem Maße der Tötigung von Investitionen, die die Resilienz der antragstellenden Unternehmen, Einrichtungen und Projekte stärken und einen nachhaltigen Bestand des Angebots auch über das Jahr 2022 hinaus ermöglichen.

Dem Programm stehen bis zu 4,7 Mio. Euro zur Verfügung.

2. Gegenstand der Förderung

Diese Richtlinie regelt die Unterstützung für Veranstalter:innen von Freiluft-Spielstätten in Hessen mit einem möglichst spartenübergreifenden Spielplan. Ein Schwerpunkt der Förderung liegt auf Investitionen in nachhaltig nutzbare Open Air-Infrastruktur der Antragsteller:innen und ihres Kooperationsnetzwerks.

Dafür stehen zwei Förderlinien zur Verfügung.

Förderlinie A:

Gefördert werden Open Air-Veranstaltungen mit einer Fördersumme von mindestens 10.000 bis zu max. 250.000 Euro. Der Eigenanteil an der Gesamtfinanzierung muss in der Regel mindestens 20% betragen. Die Ausgabenplanung der Antragsteller:innen soll den Investitionsschwerpunkt der Förderrichtlinie in angemessener Weise abbilden.

Zur Umsetzung des Programms werden erprobte, professionelle Kulturveranstalter:innen bzw. Zusammenschlüsse von Veranstalter:innen gefördert, die im Zeitraum zwischen Mai und Oktober 2022 ein Open Air-Kulturprogramm betreiben, in dessen Rahmen sie kulturelle Veranstaltungen aller Sparten und Genres koordinieren und durchführen.

Unterstützt werden

- KulturveranstalterInnen oder -vereine, die in Kooperation spartenübergreifende Freiluftprogramme planen.
- Traditionelle Festivalstandorte in Hessen, deren Betreiber:innen im Open Air-Betrieb versiert sind und ihre Angebot zusammen mit Kooperationspartner:innen gegenüber ihren Angeboten aus der Zeit vor der Pandemie zeitlich verlängern und/oder um ein zusätzliches, nach Möglichkeit spartenübergreifendes Bühnenprogramm erweitern.
- Initiator:innen von neuen Pop Up-Spielstätten, die auch mobil weiterwandern können.
- kleinere kulturelle Spielstätten und Kulturveranstalter:innen in Hessen mit regelmäßigem kulturellem Programm, die Corona-bedingt im Sommer 2022 in den Open Air-Bereich ausweichen wollen und dafür Pop Up-Spielstätten in ländlichen Räumen errichten möchten. Für diese Veranstaltungen in ländlichen Räumen wird von der Gesamtfördersumme des Programms bis zum 02. Mai 2022 ein Betrag von 1 Mio. Euro reserviert.

Die Veranstaltungsreihen und Festivals können alle Sparten umfassen: Musik, Darstellende Künste, Tanz, Screening-Angebote (auch Film), Literatur sowie kulturell orientierte Gesprächsveranstaltungen. Als Veranstaltungen zählen kulturelle Darbietungen: Konzerte, Theateraufführungen sowie Filmvorführungen, Lesungen und Vorträge, bei denen jeweils das Veranstaltungsangebot im Mittelpunkt steht und nicht nur die Begleitung etwa eines gastronomischen Betriebes darstellt.

Einzelveranstaltungen werden nicht gefördert.

Für die Bewertung des Vorhabens sind folgende Kriterien ausschlaggebend:

- Zweckmäßigkeit und die nachhaltige Nutzbarkeit der Investitionen in technische Ausstattung
- Die Qualität des geplanten Programms
- Einbeziehung hessischer Künstler:innen bzw. Gruppen, v.a. solcher, deren Programme pandemiebedingt nicht zur Aufführung kommen konnten
- Beteiligung verschiedener Veranstalter:innen/ Kooperationspartner:innen am Programm
- Berücksichtigung verschiedener künstlerischer Sparten
- Diversität und Geschlechtergerechtigkeit des Programms
- Der Ansatz der Planungen für eine Fortführung der Veranstaltung über das Jahr 2022 hinaus
- Dauer der Veranstaltungsserie: mindestens ein Monat.

Veranstaltungen in ländlichen Räumen außerhalb der Ballungsgebiete sind besonders förderwürdig.

Die Bewerber:innen müssen mit der Beschreibung ihres Vorhabens ein aussagekräftiges Investitions- und Veranstaltungskonzept, einen klar strukturierten Spielplan und einen nach Kostenarten gegliederten Kosten- und Finanzierungsplan vorlegen. Für die geplanten Investitionen soll darüber hinaus der langfristige Nutzen überzeugend dargestellt werden. In diesen Programmen sollen schwerpunktmäßig hessische Künstler:innen/ Akteur:innen präsentiert werden, die auf diesem Wege auch 2022 die Möglichkeit erhalten sollen, ihre während der Pandemie vorbereiteten und überwiegend bisher nicht gespielten Produktionen zu zeigen. Engagiert werden können in diesem Sinne u.a. Akteur:innen der hessischen Freien Szene aller Sparten, der hessischen Stadt-, Staats- und Landestheater, Austauschgastspiele von Eigenproduktionen anderer hessischer Festivals. Die Vergütung der Künstler:innen erfolgt nach den Honorarempfehlungen des Deutschen Bühnenvereins.

Förderlinie B: Open-Air-Kino und Auto-Kino-Veranstaltungen

Die Förderlinie B umfasst gewerbliche wie nicht-gewerbliche Open-Air-Kino- und Auto-Kinoveranstaltungen.

Für Open-Air-Kinoveranstaltungen oder Autokinoveranstaltungen stehen von 4,7 Mio. Euro bis zu 300 T € zur Verfügung. Bezüglich Spieldauer und Anzahl der Vorstellungen gibt es keine Festlegungen nach dieser Richtlinie. In den letzten Jahren bereits etablierte Veranstaltungen müssen allerdings eine Programmerweiterung vornehmen, um von diesem Programm zu profitieren. Für alle nach diesem Programm geförderten Veranstaltungen gilt:

- die Veranstaltung muss i.d.R. in Kooperation mit einem Kinobetreiber zustande kommen,
- der/die Kinobetreiber:in muss im Rahmen der Open-Air-Veranstaltung die Möglichkeit haben, für sein/ihr Kino in geeigneter Weise zu werben,
- das Programm soll überwiegend europäische Filme zeigen und
- die Projektion muss in technischer Hinsicht Kinoqualität haben.
- Ziel dieser Förderlinie ist außerdem, dass die durch dieses Programm unterstützten Veranstaltungen überwiegend in ländlichen Räumen liegen.

3. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind Veranstalter:innen von Kulturprogrammen im Freilichtbereich in jeder Rechtsform mit nachgewiesenem Sitz in Hessen.

Antragsteller:innen müssen ferner die Gewähr für eine ordnungsgemäße Geschäftsführung bieten und in der Lage sein, die Verwendung der Zuwendung bestimmungsgemäß nachzuweisen sowie ihre finanzielle Eigenleistung durch Eigenmittel, Drittmittel (auch Beiträge von Stiftungen und Sponsoren) oder Ticketeinnahmen i.H.v. 20% zur Realisierung des Vorhabens zu erbringen.

Förderlinie A:

Das Förderprogramm richtet sich insbesondere an folgende Antragsteller:innen in Hessen:

- a) Professionelle Kulturveranstalter:innen (Produktionsorte, Spielstätten, Theater etc.) im Verbund / in Kooperation mit kulturellen Einrichtungen oder Gruppen, deren Träger:innen auch Kommunen oder das Land Hessen sein können.
- b) Kultureinrichtungen in überwiegend kommunaler Trägerschaft in Kooperation mit erprobten Kulturveranstalter*innen oder anderen kulturellen Vereinigungen.
- c) Hessische Spielstätten und Kultureinrichtungen in überwiegend privater Trägerschaft (auch wenn kommunale oder landesseitige Unterstützung anteilig gewährt wird) mit regelmäßigem kulturellem Programm in Kooperation mit lokalen freien Kunst- und Kulturakteur:innen (z.B. gemeinnützige Vereine).
- d) Kommunen bis zu 20.000 Einwohnern, die die Regie über Kooperationen zwischen kleinen, auch ehrenamtlichen und semi-professionellen Kulturveranstalter:innen verantworten.

Landeseinrichtungen wie z.B. die Hessischen Staatstheater sind nicht antragsberechtigt, können sich jedoch als Kooperationspartner an INS FREIE! 2-Projekten beteiligen.

Förderlinie B:

Antragsberechtigt ist ausschließlich die HessenFilm und Medien GmbH. Sie muss ein in Abstimmung mit dem Film- und Kinobüro Frankfurt e.V. (Film- und Kinobüro) entwickeltes Konzept vorlegen, welches die Festlegungen nach dieser Richtlinie berücksichtigt. Die HessenFilm- und Medien GmbH ist berechtigt, die Fördermittel mittels privatrechtlichem Vertrag an das Film- und Kinobüro weiterzugeben, wenn dort die hessenweite Umsetzung der Förderlinie B erfolgt. Alle Veranstalter:innen müssen sich daher an das Film- und Kinobüro wenden, um über dieses Programm gefördert zu werden.

4. Art und Umfang der Zuwendung

4.1. Zuwendungsart und -höhe

Es handelt sich um eine Projektförderung in Festbetragsfinanzierung.

A: Das Land Hessen finanziert einen Festbetrag von bis zu 80 % an den zuwendungsfähigen Ausgaben, pro Projekt aber höchstens 250.000 Euro.

B: Das Land kann der HessenFilm und Medien GmbH eine Vollfinanzierung gewähren.

4.2. Finanzierungsform

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

4.3. Zuwendungsfähige Ausgaben

Grundsätzlich sind alle vorhabenbezogenen Ausgaben zuwendungsfähig, die unmittelbar mit der Veranstaltung zusammenhängen. Das sind:

- Investitionsausgaben mit Zweckbindung an einen kulturellen Open Air-/Spielstätten-Betrieb sowie für Anschaffungen von Equipment für neue pandemie-taugliche technische Präsentationsformen (mobile Bühnen, Ton- und Lichttechnik, mobile Bestuhlungen, Überdachungssysteme etc.)
- Investitionen in Vermittlungsgrundlagen wie Webseiten oder grafische Erscheinungsbilder
- Miet- und Aufbaukosten für Bühne, Bühnenelemente und Veranstaltungstechnik
- Mietkosten für Zuschauerbühnen/Bestuhlung/Toilettenanlagen, Büro- und Umkleidecontainer
- Mietkosten für Instrumente/Equipment
- Grundstücksmiet- und entsprechende Mietnebenkosten
- Kosten für Bühnenbild/Requisiten
- Gagen und Reisekosten für Künstler:innen
- Honorare und Personalkosten für die Planung und Durchführung des Projekts
- KSK, GEMA
- Dienstleistungen zur Beratung und Erstellung von Bühne und Programm
- Werbung, Öffentlichkeitsarbeit
- Genehmigungsverfahren
- Transportkosten

Die Förderung von Immobilienerwerb und von aus den Projekten entstehende Folgekosten wie bspw. Lagerungskosten ist ausgeschlossen. Ebenfalls nicht förderfähig sind Bewirtungskosten sowie laufende nicht-projektbezogene Sach- und Personalausgaben.

Das Programm tritt nicht für Leistungen ein, die durch andere staatliche Hilfs- oder Fördermaßnahmen des Landes Hessen oder des Bundes zur Bewältigung der Covid-19-Pandemie in Anspruch genommen werden können wie z.B. die Wirtschaftlichkeitshilfe des Bundes für Einnahmeausfälle.

Soweit für eine Maßnahme neben der Förderung aus diesem Programm auch Fördermittel aus anderen – nicht im Zusammenhang mit Covid-19 stehenden – Programmen des Landes Hessen in Anspruch genommen werden sollen, muss sichergestellt sein, dass die Förderungen unterschiedlichen Zwecken und Programminhalten dienen und voneinander abgrenzbar sind. Das Freiluft-Programm INS FREIE! muss als solches in seiner Eigenständigkeit erkennbar sein.

5. Verfahren

Förderlinie A:

5.1. Durchführung

Die gemeinnützige Unternehmergesellschaft Diehl+Ritter ist im Rahmen eines Fördervertrags mit dem Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst verantwortlich für die Durchführung des Förderprogramms.

5.2. Antragsverfahren

Anträge auf Gewährung einer Zuwendung können ab dem 4. April 2022 in dem vorgegebenen Online-Antragsformular von Diehl+Ritter gestellt werden:

www.diehl-ritter.de/insfreie

Der Antrag muss eine ausführliche Darstellung des geplanten Programms enthalten: Inhalt des künstlerischen Programms, Veranstaltungsort(e), Größe der Bühne, Veranstaltungszeitraum, Form der geplanten Kooperation mit den Partnerinstitutionen im Hinblick auf die Umsetzung der Ziele des Vorhabens und Zielgruppen. Es muss dargelegt werden, wie durch die Förderung durch INS FREIE! 2 eine Erweiterung von Angeboten aus der Zeit vor der Corona-Pandemie ermöglicht wird. Es ist eine Kalkulation mit prägnanter Kurzbeschreibung der einzelnen, geplanten Ausgaben entsprechend den unter Punkt 2. genannten Grundsätzen und den unter 4.3 genannten zuwendungsfähigen Ausgaben beizufügen. Die Kennzahlen zur Zielvorgabe und späteren Erfolgskontrolle sind unter Nutzung der Vorlage auf der Webseite von Diehl+Ritter tabellarisch einzureichen.

Der Antrag muss zudem eine präzise Darstellung der Investitions-Maßnahmen und ihrer nachhaltigen Wirkung und Folgekosten sowie den Umriss einer Fortführung der Programmarbeit nach 2022 enthalten.

Aktuelle Informationen und die FAQ zum Online-Antragsverfahren finden sich unter www.diehl-ritter.de/insfreie.

Weitere Informationen zum Antragsverfahren erhalten Sie ab dem 4. April 2022 unter info.insfreie@diehl-ritter.de.

Förderlinie B:

Der Antrag der HessenFilm und Medien GmbH ist innerhalb der Gültigkeit dieser Richtlinie formlos beim Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst zu stellen. Mit dem Antrag ist ein in Abstimmung mit dem Film- und Kinobüro erarbeitetes Konzept vorzulegen, aus dem sich u.a. auch der Förderbedarf ergibt. Nach dem Konzept können nur Veranstaltungen gefördert werden, die im Jahr 2022 stattfinden.

5.3. Bewilligungsverfahren

Förderlinie A:

Solange Mittel verfügbar sind, werden die Anträge in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet, auf die formalen und inhaltlichen Voraussetzungen von Expert:innen hin überprüft und unter Bezug auf die unter 2. dieser Richtlinie genannten Kriterien entschieden.

Diehl+Ritter schließt im Falle eines positiven Votums mit dem/der Antragsteller:in einen privatrechtlichen Fördervertrag.

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht.

Förderlinie B:

Veranstalter:innen von Kino-Open-Air-oder Auto-Kino-Veranstaltungen wenden sich an das Film- und Kinobüro. Dieses gewährt die Unterstützung ebenfalls in der Reihenfolge des Einganges der Kooperationsanträge und solange Mittel dafür verfügbar sind.

5.4. Förderzeitraum

Mit den Vorhaben darf vor Antragstellung und bis zum Abschluss des privatrechtlichen Zuwendungsvertrages grundsätzlich nicht begonnen worden sein. Der Förderantrag kann mit einem Antrag auf einen förderunschädlichen vorzeitigen Vorhabenbeginn verbunden werden. Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten.

5.5. Auszahlungsverfahren

90% der Förderung werden unmittelbar nach der Bewilligung ausgezahlt. Die restlichen 10% werden nach Prüfung des Verwendungsnachweises ausgezahlt. Auf Antrag kann in begründeten Fällen von diesem Auszahlungsverfahren abgewichen werden.

5.6. Verwendungsnachweisverfahren**Förderlinie A:**

Diehl+Ritter hat ein Online-Portal für den digitalen Verwendungsnachweis eingerichtet. Der Verwendungsnachweis ist spätestens 6 Wochen nach Erfüllung des Zuwendungszwecks über dieses Portal einzureichen.

Die Umsetzung des Veranstaltungsprogramms sowie gegebenenfalls die dafür durchgeführten Investitionsmaßnahmen sind in einem kurzen Sachbericht und einer Übersicht über die tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben zu dokumentieren. Investitionen in Güter müssen inventarisiert werden, Belege müssen im Bedarfsfall vorgelegt werden und sind entsprechend vorzuhalten.

Förderlinie B:

Das Film- und Kinobüro muss die zweckentsprechende Verwendung der Mittel gegenüber der HessenFilm und Medien GmbH bis zum 31.12.2022 nachweisen.

5.7. Allgemeine Bestimmungen

Fördermittel werden einmalig im Wege der Projektförderung als nicht rückzahlbarer Zuschuss in der Regel als Festbetragsfinanzierung nach Maßgabe dieser Grundsätze und analog der §§ 23, 44 der Landeshaushaltsordnung einschließlich der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften gewährt. Für die ggf. erforderliche Aufhebung und die Rückforderung der gewährten Förderung gelten analog die §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG). Die „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung des Landes“ (ANBest-P) werden Bestandteil des Fördervertrags. Im Falle von antragstellenden Kommunen gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften des Landes Hessen (ANBest-GK). Der Landesrechnungshof ist gemäß §§ 91, 100 LHO zur Prüfung berechtigt.

6. Beihilferechtliche Einordnung und weitere Hinweise

Die Bewilligung durch die zuständige Stelle muss beihilfenkonform erfolgen. Diese Förderrichtlinie zum Open-Air Festivalprogramm stützt sich beihilferechtlich auf die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen („De-minimis-Verordnung“) sowie auf Art. 53 Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 AEUV (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung „AGVO“).

Bei einem Antrag auf Grundlage der De-minimis-Verordnung hat der Antragsteller eine vollständige Übersicht über die im laufenden und den zwei vorangegangenen Steuerjahren erhaltenen De-minimis-Beihilfen vorzulegen (De-minimis-Erklärung). Der zulässige Höchstbetrag nach der De-minimis-Verordnung darf durch die hiesige Förderung nicht überschritten werden. Der Zuwendungsgeber ist verpflichtet, dem Unternehmen zu bescheinigen, dass es eine De-minimis-Beihilfe erhalten hat (De-minimis-Bescheinigung).

Bei einem Antrag auf Grundlage der AGVO sind neben den Bestimmungen von Art. 53 AGVO auch die allgemeinen Voraussetzungen der AGVO einzuhalten. Insbesondere wird keine Einrichtung gefördert, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist.

Für alle Förderlinien gilt:

Mit dem Antrag sind die subventionserheblichen und für die Förderung maßgeblichen Tatsachen, hierzu zählen insbesondere auch die beihilferechtlichen Bestimmungen, und die Wahrheit der Angaben im Antrag unter Hinweis auf § 264 StGB zu bestätigen.

7. Datenschutzrechtliche Bestimmungen

Für die Prüfung, Bearbeitung und Abwicklung der Förderung im Rahmen des Programmes INS FREIE! 2 ist die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Antragsteller:innen gemäß Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO erforderlich; es erfolgt eine Information gemäß Art. 13 DSGVO. Die Bestimmungen des geltenden Datenschutzrechts sind für alle an der Abwicklung des Verfahrens beteiligten Personen und Stellen verbindlich.

8. Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt zum 4. April 2022 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 30. Juni 2023 außer Kraft.